

WHITE FLEET III

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
organisiert in Form einer Aktiengesellschaft
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister B 184204

Satzung

Art. 1 – Name

Hiermit wird von den Zeichnern sowie den potenziellen Aktionären (im Folgenden die «Aktionäre») unter dem Namen **White Fleet III** (im Folgenden «die Gesellschaft») eine capital variable» (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet.

Art. 2 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Sie kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre aufgelöst werden, sofern dieser Beschluss konform den Vorschriften der vorliegenden Satzung für Satzungsänderungen gefasst wurde.

Art. 3 – Gesellschaftszweck

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft ist die Anlage des Gesellschaftsvermögens in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Anlageinstrumenten gemäß dem Prinzip der Risikodiversifizierung und in dem Bestreben, den Erlös aus der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft an die Aktionäre auszuschütten.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie sämtliche Transaktionen zu tätigen, die sie zur Erfüllung und Umsetzung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, und dabei den durch Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgegebenen Rahmen voll auszuschöpfen («Gesetz vom 17. Dezember 2010»).

Art. 4 – Hauptsitz

Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen und Geschäftsstellen können durch Beschluss des

Verwaltungsrats («Verwaltungsrat») sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.

Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Tätigkeit der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz oder die störungsfreie Verbindung zwischen dem Hauptsitz und Personen im Ausland beeinträchtigen können, kann der Hauptsitz vorübergehend bis zum vollständigen Ende solcher ungewöhnlichen Zustände ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu einer bestimmten Nation; ungeachtet einer zeitweiligen Verlegung des Hauptsitzes ins Ausland bleibt sie eine luxemburgische Gesellschaft.

Art. 5 – Kapital und Inhabertzertifikate

Das Gesellschaftskapital wird in nennwertlosen Aktien ausgedrückt und entspricht bei der Gründung einem Betrag von fünfzigtausend Schweizer Franken (CHF 50'000.--). Danach entspricht das Gesellschaftskapital stets dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung. Das Kapital der Gesellschaft wird in Schweizer Franken ausgedrückt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird beim Gegenwert von einer Million zweihundertundfünfzigtausend Schweizer Franken in Euro (EUR 1'250'000.--) festgelegt; es ist innert sechs (6) Monaten nach Zulassung der Gesellschaft aufzubringen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, dass die Aktien der Gesellschaft verschiedenen Subfonds (die «Subfonds», einzeln ein «Subfonds») angehören, die in unterschiedlichen Währungen denominiert sein können.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit weitere voll einzubezahlende Aktien gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären Vorzugsbezugsrechte auf diese Aktien einräumen zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann an jedes entsprechend bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied bzw. jeden leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. entsprechend bevollmächtigte Drittpersonen die Pflicht delegieren, Zeichnungen für die Auslieferung dieser neuen Aktien sowie die entsprechenden Zahlungen entgegenzunehmen.

Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, diese Aktien in Form unterschiedlicher Klassen auszugeben. Zudem kann der Erlös aus der Ausgabe einer bzw. mehrerer Aktienklassen in Subfonds oder in Sondervermögen gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung verbucht werden. Der Verwaltungsrat wird in Wertpapiere und andere nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Anlageinstrumente investieren, die denjenigen geografischen Regionen, Wirtschaftszweigen oder Währungsgebieten bzw. sonstigen Bereichen oder

Sektionen einschließlich Aktien bzw. Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage entsprechen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Subfonds vorgibt. Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Zusammenhang mit jedem Subfonds bzw. jedem Vermögenspool innerhalb jedes Subfonds neue Aktienklassen zu schaffen und auszugeben, deren Erlös im Allgemeinen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds investiert wird und bei denen eine besondere Ausgabe- und Rücknahmegebührenstruktur bzw. Absicherungspolitik bzw. Aktienwahrung oder sonstige besondere Merkmale für jede einzelne Klasse gelten. Zur Feststellung des Gesellschaftskapitals werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Subfonds den einzelnen Aktienklassen zugewiesen. Falls diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, sind sie in Schweizer Franken zu konvertieren. Das Kapital setzt sich aus der Summe der Nettovermögen aller Klassen zusammen.

Die Aktien werden in Form von unsertifizierten Namenaktien oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenaktien liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Falls der Verwaltungsrat auf die Ausgabe von Zertifikaten über Namenaktien verzichtet, erhalten die Aktionäre Bestätigungen über ihre Aktienpositionen. Falls der Verwaltungsrat die Ausgabe von Zertifikaten für Namenaktien vornimmt und Aktionäre auf diese Zertifikate verzichten, erhalten sie stattdessen Bestätigungen über ihre Aktienpositionen. Falls ein Namenaktionär verlangt, dass für seine Aktienposition mehr als ein Zertifikat ausgegeben wird, können ihm die entsprechenden Kosten belastet werden. Falls Aktienzertifikate herausgegeben werden, sind diese von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben. Jede dieser beiden Unterschriften kann eigenhändig, durch Druck oder Faksimile geleistet werden. In jedem Fall ist es zulässig, eine dieser beiden Unterschriften durch eine Person ausführen zu lassen, welche durch den Verwaltungsrat entsprechend autorisiert wurde. In diesem speziellen Fall ist die Unterschrift eigenhändig zu leisten.

Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in denjenigen Formen ausgeben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt hat. Die Gesellschaft hat das Recht, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien ganz oder teilweise aus beliebigen Gründen zurückzuweisen.

Aktien werden nur nach Einwilligung mit der Zeichnung und unter Vorbehalt des Erhalts des Kaufpreises gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung ausgegeben. Jeder Zeichner erhält ohne unbillige Verzögerungen definitive Aktienzertifikate bzw. eine Bestätigung seiner Aktienposition ausgeliefert.

Die Ausschüttung von allfälligen Dividenden an die Aktionäre erfolgt bei Namenaktien an die im Aktionärsregister (das «Aktionärsregister») verzeichneten Adressen oder Geschäftssitze. Das Aktionärsregister wird entweder von der Gesellschaft oder von einer bzw. mehreren von

der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten Personen geführt und ein solches Register hat den Namen jedes Inhabers von eingetragenen Aktien, seinen Wohnort bzw. den Geschäftssitz falls der Gesellschaft bekannt sowie die Anzahl und Klasse der von ihm gehaltenen Aktien und den pro Aktie einbezahlten Betrag auszuweisen.

Sämtliche durch die Gesellschaft ausgegebenen Namenaktien werden gemäß den Bestimmungen von Art. 39 des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung im Aktionärsregister eingetragen. Jede Übertragung von Namenaktien ist in das Aktionärsregister einzutragen, wobei jeder Eintrag durch einen oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft bzw. eine oder mehrere durch den Verwaltungsrat für diesen Zweck benannte Personen zu unterzeichnen ist.

Dematerialisierte Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Depotstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Depotbestätigung über ihre Aktien, oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Aktien, welche durch eine Depotstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder auf ein Konto bei anderen Depotstellen, die von der Gesellschaft anerkannt sind, bzw. auf ein Institut übertragen werden, das an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnimmt. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Die Übertragung von Namenaktien erfolgt, (a) falls entsprechende Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintrag der Übertragung seitens der Gesellschaft nach Aushändigung des bzw. der Zertifikate/s über die betreffenden Aktien bei der Gesellschaft samt anderen Urkunden, welche der Gesellschaft die Übertragung in ausreichender Weise darlegen und (b) falls keine Aktienzertifikate ausgegeben wurden, durch schriftliche, durch die übertragende und die empfangende Partei bzw. entsprechend ermächtigte Personen datierte und unterzeichnete Übertragungserklärung zur Eintragung in das Aktionärsregister.

Jeder im Aktionärsregister eingetragene Aktionär hat der Gesellschaft eine Adresse anzugeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bescheide der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Adresse wird im Aktionärsregister eingetragen.

Falls ein Aktionär keine solche Adresse angibt, ist die Gesellschaft befugt, dies im Aktionärsregister zu vermerken. In diesem Fall gilt der Hauptsitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft ins Aktionärsregister eingetragene Adresse als Adresse dieses Aktionärs. Diese gilt so lange, bis der betreffende Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse angegeben hat. Der Aktionär kann jederzeit die im Aktionärsregister eingetragene

Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz bzw. an die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmte Adresse abändern lassen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Aktionär je Aktie an. Im Falle von gemeinsamer Eigentümerschaft oder Nießbrauch kann die Gesellschaft die Ausübung der Rechte in Verbindung mit der Eigentümerschaft von Aktien so lange aussetzen, bis eine Person ernannt wurde, welche die gemeinsamen Eigentümer oder wirtschaftlich Begünstigten und Nießbraucher gegenüber der Gesellschaft vertritt.

Falls die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese Bruchteile in das Aktionärsregister eingetragen. Aktienbruchteile sind nicht mit Stimmrechten bei sämtlichen Hauptversammlungen verbunden, aber in einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Anteil proportional dividendenberechtigt.

Art. 6 – Ersatz von Zertifikaten

Wenn ein Aktionär der Gesellschaft in zufriedenstellender Weise nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen ist bzw. zerstört wurde, wird ihm auf Antrag unter den genannten Bedingungen und Zusagen ohne dass diese insbesondere auf die Sicherheit seitens einer Versicherungsgesellschaft beschränkt sind ein Duplikat des betreffenden Zertifikats ausgestellt. Mit der Ausgabe des neuen Aktienzertifikats samt Vermerk, dass es sich um ein Duplikat handelt, ist das ursprüngliche Aktienzertifikat, für welches das neue ausgestellt wurde, nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft gegen neue eingetauscht werden. Die beschädigten Aktienzertifikate sind an die Gesellschaft auszuhändigen und werden unverzüglich annulliert.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats, sowie sämtliche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats verauslagten angemessenen Gebühren und Kosten dem betroffenen Aktionär auferlegen.

Art. 7 – Besitzbeschränkung

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Aktien der Gesellschaft durch jede natürliche Person, Firma oder juristische Person beschränken oder verhindern.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an ihren Aktien einschränken oder verhindern, wenn es sich um sogenannte «U. S. Persons» gemäß nachfolgender Definition handelt. Dasselbe gilt für Personen, bei denen das Eigentum dieser Aktien einen Verstoß gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften darstellt oder bei denen das Eigentum steuerliche Nachteile für die Gesellschaft bzw. anderweitige Nachteile für sie und

ihre Aktionäre nach sich ziehen würde (im Folgenden «vom Erwerb ausgeschlossene Personen»). Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft ermächtigt:

- a) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine vom Erwerb ausgeschlossene Person in das wirtschaftliche Eigentum einer solchen Aktie bringt oder bringen könnte.
- b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche Zusicherungen und Gewährleistungen oder Angaben samt der entsprechenden eidesstattlichen Erklärung zu erteilen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob und in welchem Umfang sowie unter welchen Umständen eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird.
- c) wenn die Gesellschaft über Anhaltspunkte verfügt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist oder gegen ihre Zusagen und Gewährleistungen verstößt oder derartige Zusagen und Gewährleistungen nicht abgibt, kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Rücknahme sämtlicher bzw. eines Teils dieser Aktien vom betreffenden Aktionär vornehmen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - 1) Die Gesellschaft hat demjenigen Aktionär, der laut Aktionärsregister Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien ist, eine Mitteilung (im Folgenden «Rückkaufmitteilung») zu machen. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten: eingehende Angaben zu den zurückzukaufenden Aktien wie oben, Preisangebot für diese Aktien und Ort, an dem der Rückkaufspreis zu hinterlegen ist. Jede derartige Mitteilung wird dem betreffenden Aktionär durch frankiertes Einschreiben an die letztbekannte Adresse oder an die Adresse, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugestellt. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat oder die Aktienzertifikate auszuhändigen, das/die die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien repräsentiert/repräsentieren. Sogleich nach Ende des in der Rückkaufmitteilung festgesetzten Geschäftstages endet das Eigentum des betreffenden Aktionärs an den in der Mitteilung aufgeführten Aktien. Sein Name wird im Zusammenhang mit diesen Aktien im Aktionärsregister getilgt.
 - 2) Der Preis, zu welchem die in der Rückkaufmitteilung aufgeführten Aktien gehandelt werden (der «Rückkaufspreis»), entspricht dem Rücknahmekurs von Aktien der Gesellschaft gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung.
 - 3) Die Zahlung des Rückkaufspreises erfolgt an den betreffenden Aktionär, falls keine Devisenbeschränkungen in Kraft sind. Die Gesellschaft überweist den

entsprechenden Betrag an eine Bank in Luxemburg bzw. an einem anderen Ort (gemäß Angaben in der Rückkaufmitteilung) zur Auszahlung an den betroffenen Aktionär. Die Zahlung erfolgt erst nach Rückgabe des/der Aktienzertifikats/e über die in der genannten Mitteilung aufgelisteten Aktien. Nach Überweisung des Rückkaufpreises wie oben dargestellt hat keine Person noch weiterhin Eigentumsrechte an den in der Rückkaufmitteilung genannten Aktien bzw. an einem Teil derselben bzw. eine Forderung gegen die Gesellschaft oder ihre Aktiven, mit Ausnahme des als Eigentümer solcher Aktien geltenden Aktionärs. Letzterer hat das Recht, die Auszahlung des überwiesenen Rückkaufpreises (ohne Zinsen) von der genannten Bank gegen Übergabe des bzw. der Aktienzertifikats/e wie oben dargestellt zu erhalten.

- 4) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung infrage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ungenügende Nachweise dafür vorlagen, dass ein bestimmter Aktionär Eigentümer der Aktien war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als sie der Gesellschaft am Tag der Rückkaufmitteilung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat;
- d) die Annahme der Stimme von vom Erwerb ausgeschlossenen Personen bei jeder Aktionärsversammlung verweigern.

Art. 8 – US-Angelegenheiten

In der Satzung der Gesellschaft (die «Satzung») bezeichnet der Begriff «U. S. Person» gemäß anwendbarem Recht bzw. gemäß den Änderungen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates den Aktionären mitzuteilen haben, einen Bürger oder eine Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien bzw. Besitzungen oder sonstigen unter Rechtshoheit der USA stehenden Gebieten einschließlich der Bundesstaaten und des Federal District of Columbia (im Folgenden die «Vereinigten Staaten») (einschließlich jeder Gesellschaft, Partnerschaft oder sonstigen Einheit, welche entweder in den USA oder gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines politischen Teilgebiets der USA organisiert sind). Dieser Begriff schließt ebenfalls Vermögen und Trusts ein, mit Ausnahme derjenigen Vermögen und Trusts, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammt (und die nicht effektiv mit dem Betreiben von Handel bzw. einem Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) und deren Einkommen nicht zum Zweck der Berechnung der bundesstaatlichen Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten als Bruttoeinkommen angerechnet wird. Vorbehalten bleibt, dass dieser Begriff sich nicht auf die Zweigstellen oder Agenturen US-amerikanischer Banken bzw. Versicherungen

bezieht, die außerhalb der USA unter lokaler Aufsicht das Bank- bzw. Versicherungsgeschäft betreiben und sich zudem nicht ausschließlich mit der Anlage in Wertpapieren gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der zurzeit gültigen Fassung befassen, sowie gemäß (ohne Einschränkung) Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (in der jeweils gültigen Fassung).

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Gesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- b) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs bzw. Erwerbers an Subfonds gemäß Art. 7;
- c) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Gesellschaft oder der «Designated

Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Gesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Artikel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Gesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Art. 9 – Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Entscheidungen sind für alle Aktionäre bindend. Die Generalversammlung hat umfassende Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Art. 10 – Aktionärsversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet nach Luxemburger Recht am eingetragenen Gesellschaftssitz der Gesellschaft statt bzw. an demjenigen anderen Ort in Luxemburg, welcher in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben ist. Datum der

Hauptversammlung ist der zweite Mittwoch des Monats März jeden Jahres, Zeit 09.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit). Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag handelt, findet die jährliche Hauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Zusätzliche Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, wie sie in der entsprechenden Einladung angegeben sind.

Art. 11 – Ladung und Tagesordnung

Jede Aktie einer beliebigen Klasse berechtigt ohne Ansehen des Nettovermögenswerts je Aktie der entsprechenden Klasse zu einer Stimme, sofern das Luxemburger Recht keine weiteren Beschränkungen vorgibt.

Jeder Aktionär kann sich bei einer Aktionärsversammlung durch eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und die ein Verwaltungsratsmitglied sein kann. Ein solcher Vertreter kann schriftlich bzw. per E-Mail, Telex oder Telefax bevollmächtigt werden.

Falls das Luxemburger Recht nichts anderes verlangt oder in den Artikeln der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse einer ordentlich einberufenen Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und zur Abstimmung berechtigten Personen gefasst, ohne dass ein Quorum erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle übrigen von den Aktionären zu erfüllenden Teilnahmebedingungen für die Aktionärsversammlung festzulegen. Der Verwaltungsrat bereitet die Tagesordnung vor, es sei denn, die Versammlung wird auf schriftlichen Antrag der Aktionäre hin einberufen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten. Die Generalversammlung behandelt ausschließlich die auf der Tagesordnung stehenden Inhalte (die Tagesordnung umfasst sämtliche gesetzlich erforderlichen Inhalte).

Aktionäre versammeln sich nach Aufforderung seitens des Verwaltungsrats gemäß der Einladung samt Tagesordnung. Diese ist per Post mindestens acht Tage vor der betreffenden Versammlung an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse jedes Aktionärs zu versenden. Bei der Versammlung muss keine Benachrichtigung der Eigentümer von Namenaktien erfolgen.

Falls allerdings sämtliche Aktionäre bei einer Aktionärsversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung in Kenntnis gesetzt worden zu sein, kann diese Versammlung ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Art. 12 – Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds oder einer Anteilsklasse

Die Aktionäre der Anteilsklassen in Verbindung mit einem Subfonds können jederzeit Generalversammlungen abhalten, um über Belange zu entscheiden, die ausschließlich diesen Subfonds betreffen.

Zudem können die Aktionäre einer Anteilsklasse jederzeit Generalversammlungen abhalten, die sich mit sämtlichen Belangen dieser Anlageklasse befassen.

Die in Artikel 11 dargelegten Vorschriften gelten entsprechend auch für solche Generalversammlungen.

Auf jede stimmberechtigte Aktie entfällt eine Stimme. Die Aktionäre können bei jeder Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds oder einer Anteilsklasse durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden, die kein Aktionär sein muss und die ein Mitglied des Verwaltungsrats sein kann.

Falls das Recht nichts anderes verlangt oder in den Artikeln der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen gefasst, ohne dass ein Quorum erforderlich ist.

Art. 13 – Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre der Gesellschaft sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch Wahl der Aktionäre in der jährlichen Hauptversammlung bestellt. Ihre Amtsdauer endet mit der nächstfolgenden jährlichen Hauptversammlung und dauert bis zur Wahl und Bestätigung ihrer Nachfolger. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Aktionäre in der jährlichen Hauptversammlung abberufen und/oder ersetzt werden.

Falls das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds infolge Todes, Pensionierung oder aus anderen Gründen vakant wird, können die übrigen Verwaltungsräte durch Mehrheitsbeschluss ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen, welches das vakante Amt vorübergehend bis zur nächsten Aktionärsversammlung versieht.

Art. 14 – Verwaltungsratordnung

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere Vizepräsidenten.

Er kann zudem einen Schriftführer wählen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. zweier Mitglieder an dem Ort zusammen, welcher in der Einladung angegeben ist. Der Vorsitzende führt bei

sämtlichen Aktionärsversammlungen sowie sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Falls er abwesend oder verhindert ist, ernennen die Aktionäre bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats und für Versammlungen der Aktionäre eine andere Person durch Mehrheitsabstimmung der Anwesenden zum zeitweiligen Vorsitzenden.

Art. 15 – Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Handlungen im Rahmen der Veräußerung und Verwaltung in Übereinstimmung mit den Zielen der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 21 dieser Gesellschaftssatzung zu übernehmen. Alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder die Artikel dieser Gesellschaftssatzung für die Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, falls dies nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss genehmigt ist.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die leitenden Angestellten der Gesellschaft, einschließlich Generaldirektoren und stellvertretende Generaldirektoren, oder sonstige leitenden Angestellten ernennen, welche für die Geschäfte und die Verwaltung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden und welche nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre zu sein brauchen. Sofern in dieser Gründungssatzung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, haben die ernannten leitenden Angestellten die Befugnisse und Aufgaben, welche ihnen durch den Verwaltungsrat zugeteilt wurden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung und den Angelegenheiten der Gesellschaft sowie seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftszwecks auf diese leitenden Angestellten der Gesellschaft oder andere Vertragspartien übertragen.

Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft oder eines Subfonds einen oder mehrere Vermögensverwalter bzw. Anlageberater zu ernennen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen seine Befugnisse auch auf einen Ausschuss übertragen, der aus einer oder mehreren Personen besteht, die nicht Verwaltungsratsmitglied(er) zu sein brauchen.

Sämtliche Ernennungen dieser Art können jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden.

Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats sind schriftlich bzw. über Telegraf, Telegramm, E-Mail, Telefax oder über andere vergleichbare elektronische Kommunikationswege an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats zu richten und haben mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Tag der betreffenden Sitzung zu erfolgen. In der Einladung ist jeder einzelne Verhandlungsgegenstand der Sitzung und sein Zweck zu nennen. An der betreffenden Sitzung dürfen keine anderen als die in dieser Einladung traktandierten Themen behandelt werden; zudem ist jede Handlung des Verwaltungsrats, die nicht in der Einladung erwähnt ist, ungültig. Ein Verzicht auf die Einladung ist möglich, sofern er seitens jedes Mitglieds des Verwaltungsrats in schriftlicher Form bzw. per Telegraf, Telegramm, E-Mail, Telefax oder auf anderen vergleichbaren elektronischen Kommunikationswegen erfolgt, und soll durch jedes Verwaltungsratsmitglied, das bei der Versammlung persönlich anwesend ist oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, als gültig erachtet werden. Spezifische Einladungen sind für einzelne Sitzungen nicht erforderlich, falls diese gemäß einem zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigten Zeitplan sowie zu vorgesehenen Zeiten und an vorbestimmten Orten abgehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann bei jeder ordentlich einberufenen Verwaltungsratssitzung durch eine Bevollmächtigung in schriftlicher Form bzw. über Telegraf, Telegramm, E-Mail, Telefax oder auf anderen vergleichbaren elektronischen Kommunikationswegen durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an Sitzungen des Verwaltungsrats über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder auf anderen hör- bzw. sichtbaren Kommunikationswegen teilnehmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das auf einem der beschriebenen Wege an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnimmt, gilt für die betreffende Sitzung als persönlich anwesend.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats in Form einer Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz oder mittels beliebiger anderer hör- bzw. sichtbarer Kommunikationswege ist gültig und bindend wie eine Sitzung mit physischer Präsenz, falls ein Quorum der Verwaltungsratsmitglieder an ihr teilnimmt sowie ein Sitzungsprotokoll erstellt und durch den Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten und beschließen, wenn mindestens die Mehrheit aller seiner Mitglieder an der betreffenden Verwaltungsratssitzung anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Verwaltungsratsmitglieder, die weder persönlich anwesend sind noch vertreten werden, können ihre Stimme auf schriftlichem Weg oder per Telegraf, Telegramm, E-Mail, Telefax bzw. auf anderen elektronischen Kommunikationswegen abgeben.

Falls in einer Sitzung Stimmgleichheit für bzw. gegen einen Beschluss besteht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zirkularbeschlüsse, welche von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wurden, haben die gleiche Wirksamkeit wie bei einer ordentlich zusammengerufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasste Beschlüsse. Die betreffenden Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Beschlusses erfolgen und können durch Briefe oder Faksimile nachgewiesen werden. Derartige Beschlüsse treten zu dem im Zirkularbeschluss genannten Datum in Kraft. Falls kein spezifisches Datum erwähnt wird, tritt der betreffende Zirkularbeschluss an demjenigen Tag in Kraft, an welchem die letzte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt ist.

Beschlüsse, die auf anderen elektronischen Kommunikationswegen wie E-Mail, Telegraf oder Telegrammen erfolgen, sind danach durch einen entsprechenden Zirkularbeschluss zu formalisieren. Dieser Zirkularbeschluss tritt zu demjenigen Datum in Kraft, an welchem die letzte Zustimmung auf elektronischem Weg bei der Gesellschaft eingetroffen ist. Solche Zustimmungen der Verwaltungsratsmitglieder sind dem Zirkularbeschluss über den zuvor auf elektronischem Weg formell gefassten Beschluss beizufügen, dessen integralen Bestandteil sie bilden.

Zirkularbeschlüsse können ausschließlich durch einstimmige Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.

Art. 16 – Protokoll der Verwaltungsratssitzungen

Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung ist durch den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

Art. 17 – Interessenkonflikte

Verträge bzw. sonstige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und beliebigen anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht von der Tatsache tangiert bzw. außer Kraft gesetzt, dass eines oder mehrere der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. ein oder mehrere leitende Angestellte an dieser letzteren Gesellschaft einen Anteil hält oder als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeitender dieser letzteren Gesellschaft bzw. dieses letzteren Unternehmens fungiert. Jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welches/welcher als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeitender einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens fungiert, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließt oder anderweitige Geschäfte tätigt, wird durch seine Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft bzw. diesem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit solchen

Verträgen bzw. Geschäften zu beraten, über sie zu beschließen oder hiermit im Zusammenhang stehende Handlungen auszuführen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied bzw. ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat, hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und über die betreffende Transaktion nicht zu beraten bzw. abzustimmen. Zudem ist über diese Transaktion sowie das persönliche Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten an der nächsten Aktionärsversammlung Bericht zu erstatten. Der Begriff «persönliches Interesse» gemäß dem vorhergehenden Satz bezieht sich nicht auf Beziehungen oder Interessen in Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen mit Beteiligung der CREDIT SUISSE GROUP, von deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt werden können.

Art. 18 – Entschädigung

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. jeden leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Aufwendungen im Zusammenhang mit Forderungen, Prozessen, Klagen oder Gerichtsverfahren entschädigen, an denen es/er aufgrund seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt ist. Entschädigungen können ebenfalls auf Antrag erfolgen im Falle von anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft Aktien oder Forderungen hält und gegenüber welchen kein Anspruch auf Entschädigung besteht, falls es sich nicht um Vorfälle handelt, bei denen es/er letztendlich aufgrund eines Prozesses, einer Klage oder eines Gerichtsverfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlverhaltens zu Schadenersatz verurteilt wird.

Die Begriffe Forderung, Prozess, Klage oder Gerichtsverfahren bezeichnen sämtliche Forderungen, Prozesse, Klagen oder Gerichtsverfahren (privatrechtlicher, strafrechtlicher oder anderer Art einschließlich Berufungen).

Art. 19 – Unterschriftsbefugnisse

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, sowie von durch den Verwaltungsrat entsprechend ermächtigten leitenden Angestellten oder anderen Personen bindend für die Gesellschaft.

Art. 20 – Buchprüfung

zu ernennen, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt. Der unabhängige

Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre ernannt. Sein Mandat gilt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Die amtierenden Wirtschaftsprüfer können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Aktionäre abberufen werden.

Art. 21 – Anlagepolitik

- a) Nach dem Prinzip der Risikoverteilung ist der Verwaltungsrat befugt, die Anlagepolitik und -strategien festzulegen, die für jeden Subfonds im Rahmen der anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Anwendung kommen.
- b) Innerhalb der Beschränkungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann der Verwaltungsrat die folgenden Anlagen vornehmen:
 - 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - 2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Notierung zugelassen sind, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet;
 - 3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Staates, welcher nicht der Europäischen Union angehört, oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der Europäischen Union angehört, und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - 4) Anteile oder Aktien von anderen OGA gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 5) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten;
 - 6) derivative Finanzinstrumente; und
 - 7) Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds ausgegeben werden gemäß Gesetz vom 17. Dezember 2010.
- c) Die Anlagepolitik der Gesellschaft sieht vor, dass die Zusammensetzung eines Indexes auf Wertpapiere oder Schuldverschreibungen, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, nachgebildet werden kann.
- d) Die Gesellschaft kann ebenfalls in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, sofern:
 - 1) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen oder anderen regulierten Märkten, die regelmäßig stattfinden, dem Publikum offenstehen und sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befinden, zu beantragen; und
 - 2) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

- e) Ein Subfonds, der als Feeder-Fonds im Sinne von Artikel 77 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifiziert, investiert mindestens 85% seines Vermögens in Aktien oder Anteile eines Master-Fonds im Sinne von Artikel 77 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.
- f) Basierend auf dem Prinzip der Risikoverteilung kann ein Subfonds max. 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens der Subfonds nicht überschreiten darf.
- g) Anlagen jedes Subfonds können sowohl direkt als auch indirekt über 100ige Tochtergesellschaften getätigt werden, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen und festgelegt im Prospekt der Gesellschaft (der «Prospekt»). Verweise in dieser Satzung auf «Anlagen» oder «Vermögen» beziehen sich jeweils entweder auf direkt getätigte Anlagen und direkt gehaltene Vermögenswerte oder auf durch genannte Tochtergesellschaften indirekt getätigte Anlagen oder indirekt gehaltene Vermögenswerte.
- h) Es ist der Gesellschaft erlaubt, (i) Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden und (ii) Techniken und Instrumente einzusetzen, um Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Vermögens und Verbindlichkeiten vorzubeugen.

Art. 22 – Rücknahme der Aktien; Zwangsrücknahme

Wie in den nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen dargelegt, hat die Gesellschaft die Befugnis, jederzeit eigene Aktien unter alleiniger Beachtung der in Luxemburg geltenden gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen

Jeder Aktionär der Gesellschaft kann diese durch Mitteilung auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Aktien zurückzunehmen. Die betreffende Mitteilung hat vor demjenigen Datum bei der Gesellschaft oder einer durch die Gesellschaft ernannten Drittpartei einzugehen, an dem der entsprechende Nettovermögenswert festgestellt wird. In diesem Fall wird die

Gesellschaft die betreffenden Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen sowie unter Vorbehalt der in Artikel 23 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung zurücknehmen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der Aktionär erhält pro Aktie einen Preis, welcher auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Aktie der betreffenden Klasse gemäß den Vorschriften von Artikel 23 der vorliegenden Satzung berechnet wird. Vom Nettovermögenswert kann eine Rücknahmegebühr oder eine bei Rücknahme fällige Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Gesellschaft abgezogen werden. Dies gilt auch für einen Abzug für geschätzte Kosten und Aufwendungen, welche der Gesellschaft bei Verkauf des entsprechenden Prozentsatzes der Vermögenswerte in der betroffenen Vermögensmasse entstehen würden, um daraus die Rücknahme in der beantragten Größenordnung gemäß der Beschreibung im Prospekt zu finanzieren. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses hat innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach dem Tag, an dem der Rücknahmeantrag eingegangen ist, bzw. nach dem Tag, an dem die Gesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat, einzugehen. Die Bestimmungen der vorliegenden Satzung bleiben vorbehalten.

Jeder Rücknahmeantrag ist durch den betreffenden Aktionär in der durch den Verwaltungsrat im Prospekt vorgegebenen Weise und zusammen mit den vom Verwaltungsrat im Prospekt vorgegebenen Dokumenten beim Hauptsitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei den Geschäftsräumen einer von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aktien dazu bestimmten physischen oder juristischen Person einzureichen.

Falls durch die Rückgabe oder den Umtausch eines Teils der Aktien einer bestimmten Klasse die Position eines Aktionärs in Aktien dieser Klasse unter die durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestbestandsgrenze für die betroffene Klasse fällt bzw. gesetzt den Fall, dass der Mindestzeichnungsbetrag zur Zeit der Zeichnung von Aktien der betroffenen Klasse aufgehoben wurde falls dieser Wert unter den Gesamtwert der Aktien der betroffenen Klasse fällt, welche der Aktionär ursprünglich zeichnete, wird der betreffende Aktionär so behandelt, als ob er je nach Sachlage die Rückgabe bzw. den Umtausch sämtlicher seiner Aktien dieser Klasse beantragt hätte.

Falls die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Aktien einer bestimmten Klasse ein sehr großes Volumen annehmen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass alle oder ein Teil der Rücknahme- bzw. Umtauschanträge während einer bestimmten, nach Ansicht des Verwaltungsrates im besten Interesse der Gesellschaft liegenden Frist ausgesetzt wird. Die Ausführung erfolgt, sobald die entsprechenden Vermögenswerte ohne unangemessene Verzögerungen verkauft wurden. Falls derartige Maßnahmen erforderlich sind, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis

abgerechnet. An diesem späteren Datum werden die betreffenden Rücknahme- bzw. Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die nach den Ausführungen in Artikel 7 dieser Satzung zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind. Insbesondere ist die Gesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Aktionär gehaltenen Aktien berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Aktien gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Aktionär eine der für eine Aktienklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft und der anderen Aktionäre beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

Art. 23 – Berechnung des Nettovermögenswerts

Zur Festlegung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises der Aktien wird der Nettovermögenswert der Gesellschaft für jede einzelne Klasse von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft bestimmt. Diese Bestimmung erfolgt mindestens zweimal im Monat und wird durch den Verwaltungsrat festgelegt (jeder Tag, an dem die Bestimmung des Nettovermögenswerts erfolgt, wird im Folgenden als «Bewertungstag» bezeichnet), unter der Bedingung, dass in jedem Fall der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag gilt, falls der eigentliche Bewertungstag wie im Prospekt festgelegt ein Bankfeiertag ist. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teil des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit und in beliebigen Abständen die Bestimmung des Nettovermögenswerts für Aktien eines bestimmten Subfonds aussetzen. Dasselbe gilt für die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien jedes beliebigen Subfonds von den betreffenden Aktionären sowie für den Umtausch in und aus Aktien jeder Klasse eines Subfonds:

- a) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn

der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- b) wenn ein Großteil der Vermögenswerte nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) wenn ein Großteil der Vermögenswerte nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist;
- d) wenn ein Großteil der Vermögenswerte nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Begrenzungen des Devisenverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbaren Maßstäben aufgezeigt wird, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können.

Die Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds können darüber hinaus in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- a) wenn die Preise eines Großteils der Komponenten des Basiswerts oder der Preis der Basiswerte einer OTC-Transaktion selbst und/oder die Verfahren für ein Engagement in solchen Basiswerten nicht zügig oder akkurat zu ermitteln sind; oder
- b) wenn gegebene Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen oder die Veräußerung eines Großteils der einem Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder die Veräußerung eines Großteils der Komponenten des Basiswerts einer OTC-Transaktion unmöglich machen, eine solche Maßnahme erfordern; oder
- c) nach Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie oder Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Aktien bzw. Anteilen auf Ebene des Master-Fonds, in den der Subfonds in seiner Eigenschaft als zugehöriger Feeder-Fonds investiert.

Diese Aussetzungen sind, falls angemessen, durch die Gesellschaft zu veröffentlichen und den Anlegern, welche Anträge auf Ausgabe, Umtausch oder Rückgabe von Aktien seitens der Gesellschaft gestellt haben, mitzuteilen, sobald diese den entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen.

Diese Aussetzungen in einen beliebigen Subfonds haben keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettovermögenswerts bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den

Umtausch von Aktien der übrigen Subfonds, falls die für die Aussetzung maßgeblichen Umstände sich nicht auf die Anlagen im Namen der betreffenden Subfonds erstrecken.

Falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten wurde, wird der Nettovermögenswert der Aktien jedes einzelnen Subfonds der Gesellschaft als Wert je Aktie in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds ausgedrückt und an jedem Bewertungstag ermittelt. Dazu werden die Aktiva um die Passiva der Gesellschaft, die jeweils bei Handelsschluss am betreffenden Datum den relevanten Aktienklassen zuzuordnen sind, verringert. Der so ermittelte Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds (und der einzelnen Anlageklassen innerhalb des Subfonds) der Gesellschaft wird durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt. Dies erfolgt gemäß den folgenden Bewertungsvorschriften bzw. in Fällen, welche in den betreffenden Vorschriften nicht vorgesehen sind, auf eine nach Ansicht des Verwaltungsrats gerechte und billige Weise.

Die Berechnung des Nettovermögenswerts einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Der Nettovermögenswert einer alternativen Währungsklasse wird durch eine Umwandlung basierend auf dem Kurs der Referenzwährung des relevanten Subfonds und der alternativen Währung der entsprechenden alternativen Währungsklasse ermittelt, wie im Prospekt beschrieben. Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag nach unten oder oben anzupassen. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Wie im Prospekt für die jeweiligen Subfonds dargelegt, kann der Nettovermögenswert entweder an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels, ungeachtet des Umfangs des Nettokapitalflusses, oder nur bei Erreichen eines vordefinierten Schwellenwerts für den Nettokapitalfluss angepasst werden.

Sämtliche Bewertungsregeln und Beschlüsse sind gemäß allgemein akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen («generally accepted accounting principles») zu fassen und auszulegen.

Außer in Fällen von Arglist, Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder jeder Bank, Gesellschaft oder anderer Institution, welche der Verwaltungsrat gegebenenfalls mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragt hat, sowohl für die Gesellschaft als auch für sämtliche jetzigen, früheren und zukünftigen Aktionäre endgültig und bindend.

A. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens gelten:

- a) alle liquiden Mittel und Einlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) sämtliche Anleihen, Time Notes, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants sowie sonstige Anlageinstrumente und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft bzw. durch die Gesellschaft abgeschlossen (unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Anpassungen aufgrund der Fluktuationen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen kann, falls diese Fluktuationen durch Handel ohne Einbezug der Dividende bzw. des Bezugsrechts oder ähnliche Verfahren auftreten);
- d) sämtliche Anteile bzw. Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen;
- e) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Wertpapiere, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen;
- f) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn die Verzinsung wäre bereits im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft sowie
- h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Prospekt wird der Wert der Anlagen der einzelnen Subfonds wie folgt ermittelt:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Steht kein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag zur Verfügung, kann auf den Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem letzten Geld- und dem letzten Briefkurs) oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.

- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern (der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt) gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund dieses Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Die Bewertung von Total-Return-Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und ihr unabhängiger

Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

j) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

k) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds zum jeweiligen im Prospekt bestimmten Kurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Währungsgeschäfte zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln unmöglich bzw. unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Das Nettovermögen wird je nach Sachlage auf die nächstkleinste Währungseinheit der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder abgerundet, falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten ist.

Der Nettovermögenswert einer oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zu den im Prospekt bestimmten Kunden umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen von Aktien in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die nächstkleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

B. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorliegen, zählen folgende Posten zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft:

a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Forderungen;

b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen);

c) sämtliche aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen (einschließlich Administrationsgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren, sämtliche potenzielle Performancegebühren sowie leistungsabhängige Gebühren, Depotstellengebühren und Corporate-Agent-Gebühren);

- d) aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern bzw. Übertragung von Eigentum, einschließlich der von der Gesellschaft festgestellten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag auf den Stichtag für die Ermittlung der Dividendenberechtigten oder danach liegt;
- e) eine ausreichende Rückstellung für künftige Steuerverbindlichkeiten aufgrund von Kapital und Erträgen gemäß der von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie weitere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt und gebilligt hat;
- f) sämtliche weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen geschätzt werden, mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Feststellung dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von ihr zu tragenden Kosten in Betracht zu ziehen. Diese beinhalten unter anderem Folgendes: Gründungskosten, Gebühren für Anlageberater oder Anlageverwalter einschließlich leistungsabhängiger Gebühren, Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft. Kosten der Depotbank und Korrespondenzbanken, der Domizilstelle, des mit der Führung des Aktionärsregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, sämtlicher Zahlstellen und der ständigen Vertreter in den Ländern, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, die Kosten der Rechtsberatung oder Buchprüfung, Vertriebskosten, Druckkosten, Kosten der Berichterstattung und -veröffentlichung, einschließlich Werbekosten und Vorbereitungs- sowie Druckkosten für die Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder sonstigen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilen.

C. Die Gesellschaft wird auf folgende Weise Sondervermögen bilden:

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Klasse errichteten Sondervermögen zugewiesen und je nach Sachlage das Verhältnis des Nettovermögens des betreffenden Sondervermögens für die auszugebende Klasse von Aktien vermehren. Zudem werden die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen der betreffenden Klasse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen

- b) falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, werden diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Sondervermögen zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung von Aktiven wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen.
- c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die Bezug auf ein bestimmtes Sondervermögen bzw. auf eine bestimmte Handlung im Zusammenhang mit Vermögenswerten eines bestimmten Sondervermögens hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Sondervermögen zuzuweisen.
- d) falls sich ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Sondervermögen zuweisen lässt, sind diese gleichmäßig sämtlichen Sondervermögen zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt pro rata zum Nettovermögenswert der einzelnen Klassen von Aktien, wobei allerdings eine Zuweisung aufgrund der Nettovermögen der einzelnen Sondervermögen vorbehalten bleibt, falls die Beträge dies rechtfertigen. Zudem gilt, dass sämtliche Verbindlichkeiten ohne Ansehen des Sondervermögens nur demjenigen Sondervermögen zuzuweisen sind, in dessen Namen sie eingegangen wurden;
- e) falls klassenspezifische Kosten für eine Klasse beglichen werden bzw. falls auf Aktien einer bestimmten Klasse höhere Dividenden ausgeschüttet werden, ist der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse von Aktien um die entsprechenden Kosten bzw. höheren Dividenden zu vermindern (sodass sich der prozentuelle Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für die betreffende Klasse je nach Sachlage vermindert), während der Nettovermögenswert für die weitere(n) Klasse(n) unverändert bleibt (sodass sich der prozentuelle Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für diese andere(n) Klasse(n) je nach Sachlage erhöht)
- f) wenn für eine Klasse spezifische Vermögenswerte gegebenenfalls nicht länger einer bzw. mehreren Klassen zuzuweisen sind bzw. falls Erträge oder von diesen Vermögenswerten abgeleitete Aktiven sämtlichen Klassen von im Zusammenhang mit demselben Sondervermögen ausgegebenen Aktien zuzuweisen sind, steigt der Anteil der betreffenden Klasse im Verhältnis zu diesem Beitrag; und
- g) sobald Aktien einer Klasse ausgegeben bzw. zurückgekauft werden, hat die Gesellschaft die Berechtigung auf das der betreffenden Klasse zuzuweisende Sondervermögen je nach Sachlage um den bei Ausgabe bzw. Rückkauf bezahlten Betrag zu erhöhen bzw. zu senken.

D. Zur Auslegung des vorliegenden Artikels:

- a) Aktien, welche gemäß Artikel 22 der Statuten zurückzunehmen sind, sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem im vorliegenden Artikel erwähnten Bewertungstag als im Umlauf befindlich zu behandeln. Ab dem genannten Zeitpunkt und bis zur Auszahlung des Rückkaufspreises ist Letzterer als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

- b) Aktien, welche durch die Gesellschaft aufgrund von Zeichnungsanträgen auszugeben sind, werden ab Geschäftsschluss desjenigen Bewertungstags, an welchem der entsprechende Ausgabepreis ermittelt wurde, als emittiert behandelt. Der Ausgabepreis gilt bis zu seinem Eingang bei der Gesellschaft als Forderung ihrerseits;
- c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, welche nicht auf diejenige Währung lauten, in welcher der Nettovermögenswert einer Klasse ausgedrückt wird, werden unter Berücksichtigung des/r marktüblichen Wechselkurse/s am Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Nettovermögenswerts je Aktie bewertet und
- d) soweit durchführbar, werden an jedem Bewertungstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren mit einbezogen.

E. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche bzw. einen Teil der Sondervermögen gemäß Abschnitt C von Artikel 23 (im Folgenden die «gemeinsam verwalteten Sondervermögen») zu poolen und zu investieren bzw. zu verwalten, falls dies im Hinblick auf ihre Anlagesektoren angemessen ist. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Jedes derart erweiterte Sondervermögen (der «Vermögenspool») wird zunächst gebildet, indem ihm Barbestände bzw. (im Rahmen der unten genannten Begrenzungen) sonstige Vermögenswerte aus den verschiedenen gemeinsam verwalteten Sondervermögen übertragen werden. Danach können die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf den Vermögenspool vornehmen. Zudem sind sie auch ermächtigt, Vermögenswerte aus dem Vermögenspool auf ein gemeinsam verwaltetes Sondervermögen zu übertragen, wobei der Anteil des betreffenden Sondervermögens als Obergrenze gilt. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem Vermögenspool zugeführt werden, falls dies sich im Hinblick auf den Anlagesektor des Pools rechtfertigt.
- b) Die Vermögenswerte des Vermögenspools, auf welche die einzelnen gemeinsam verwalteten Sondervermögen Anrecht haben, sind aufgrund der Zuweisungen und Ausbuchungen von Aktiven innerhalb des betreffenden Sondervermögens sowie der entsprechenden Zuweisungen und Ausbuchungen im Namen der übrigen gemeinsam verwalteten Sondervermögen festzustellen.
- c) Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Aktiven des Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den gemeinsam verwalteten Sondervermögen zugeschrieben und zwar im Verhältnis zu deren Rechten an den Aktiven des Vermögenspools im Zeitpunkt des Eingangs.

Art. 24 – Zeichnungspreis

Immer wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Zeichnungspreis, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem wie oben definierten Nettovermögenswert für die betreffende Aktienklasse, welcher gegebenenfalls gemäß Verwaltungsratsbeschluss um einen Betrag vermehrt wird, der dem Verwaltungsrat eine angemessene Rücklage für Steuern und Belastungen zu sein scheint (einschließlich Stempelsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern, von Regierungen erhobene Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Kosten für die Eintragung und Zertifizierung sowie vergleichbare Steuern und Gebühren), welcher anfallen würde, wenn sämtliche in die betreffende Bewertung einbezogenen Aktiven der Gesellschaft zu dem für diese Bewertung angenommenen Wert gekauft würden, sowie unter Einbezug sämtlicher Faktoren, welche der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Hinzu kommen die gegebenenfalls im Prospekt angegebenen Gebühren. Der Zeichnungspreis wird auf die nächste ganze Einheit derjenigen Währung gerundet, in welcher der Nettovermögenswert der betreffenden Aktien berechnet wird, falls der Verwaltungsrat dies beschließt; es gelten die ebenfalls durch ihn beschlossenen und im Prospekt beschriebenen Fristen und Verfahren. Der so berechnete Zeichnungspreis ist nicht später als sieben Geschäftstage nach Annahme des betreffenden Antrags zahlbar oder innerhalb einer kürzeren Frist falls so von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen unterliegt einem vom unabhängigen Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Im Fall der Ausgabe einer neuen Aktienklasse wird der Erstausgabepreis durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 25 – Geschäftsjahr

Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 30. September 2014. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Konten der Gesellschaft werden in Schweizer Franken ausgedrückt. Falls gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung

verschiedene Aktienklassen bestehen und falls die Konten innerhalb dieser Klassen in anderen Währungen ausgedrückt sind, werden solche Konten in Schweizer Franken umgewandelt und zusammengerechnet, um so die Konten der Gesellschaft zu bestimmen.

Art. 26 – Dividenden

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats auf Aktien jeder Klasse Zwischenausschüttungen aus den der entsprechenden Klasse zugehörigen Vermögenswerten gezahlt werden.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt. Die festgesetzten Dividenden werden in denjenigen Währungen an denjenigen Orten und zu denjenigen Zeitpunkten bezahlt, welche der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Zustimmung der Aktionäre im Rahmen der durch den Verwaltungsrat festgelegten Voraussetzungen sowie Bedingungen und Konditionen beschließen, Sach- anstatt von Cash-Ausschüttungen vorzunehmen.

Zudem können Dividenden für jede Aktienklasse eine Zuweisung aus einem Ausgleichskonto umfassen, das gegebenenfalls für die betreffende Klasse geführt wird und auf dem in diesem Fall bei der Ausgabe von Aktien Gutschriften bzw. beim Rückkauf von Aktien Belastungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Zuweisung berechnet sich nach dem diesen Aktien zuzuweisenden aufgelaufenen Ertragsanteil.

Die Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgen an die im Aktionärsregister verzeichnete Adresse,

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe nicht eingefordert werden, verfallen zugunsten des betroffenen Subfonds. Ausschüttungen, welche durch die Gesellschaft erklärt wurden, und die diese zur Verfügung der wirtschaftlich Berechtigten hält, werden nicht in zinstragende Anlagen angelegt.

Art. 27 – Depotbank

Die Gesellschaft wird mit einer Bank einen Depotbankenvertrag abschließen, der den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember sowie sämtlichen gültigen Rundschreiben der CSSF und Bestimmungen entspricht (die «Depotbank»). Sämtliche Wertpapiere und Barbestände der Gesellschaft sind durch bzw. im Auftrag der Depotbank zu halten. Diese übernimmt gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene Verantwortung.

Wenn die Depotbank zurücktreten möchte, wird der Verwaltungsrat nach besten Kräften nach einer Bank suchen, welche die Aufgaben und Verantwortungen der Depotbank gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember sowie sämtlichen gültigen Rundschreiben der CSSF und Bestimmungen übernehmen und die vorherige Depotbank ablösen möchte. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Depotbank abzusetzen; die Depotbank darf aber ihres Amtes erst enthoben werden, wenn gemäß diesem Artikel eine neue Depotbank durch den Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Art. 28 – Auflösung

I. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt (die natürliche oder juristische Personen sein können); sie werden von der Versammlung der Aktionäre ernannt, welche die Auflösung vornimmt, und im Voraus ist die Zustimmung der CSSF einzuholen, welche die Befugnisse und Honorare des/r Liquidators/en gemäß Luxemburger Recht festsetzt.

Der auf jede Aktienklasse entfallende Nettoerlös aus der Liquidation wird durch den Liquidator den Aktionären jeder Klasse im Verhältnis zu ihrer Position in der betreffenden Klasse zugewiesen.

II. Auflösung eines Subfonds

Die Liquidation eines Subfonds durch zwangsweisen Rückkauf der von ihm ausgegebenen Aktien muss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates durchgeführt werden, falls diese Liquidation als im Interesse der Aktionäre erachtet wird. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Die Liquidation eines Subfonds kann auch aufgrund eines Beschlusses einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre des betroffenen Subfonds beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss ist kein Quorum erforderlich. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der betroffenen Subfonds erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft ermächtigt, nach einer Anzeigefrist an die Aktionäre von einem Monat eine zwangsweise Rücknahme aller Aktien der betreffenden Klasse vorzunehmen. Diese erfolgt zum Nettovermögenswert (unter Einbezug der tatsächlichen, bei Auflösung der Anlagen erzielten Preise und der entsprechenden Kosten) an demjenigen Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt.

Etwaige Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten nach der Entscheidung der Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds an die Aktionäre verteilt

werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Besitzer von Namenaktien sind schriftlich zu benachrichtigen. Die Gesellschaft wird Besitzer von Inhaberaktien durch Veröffentlichung eines Rücknahmebescheides in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen benachrichtigen, es sei denn, sämtliche Aktionäre und ihre Adressen seien der Gesellschaft bekannt.

III. Zusammenlegung von Subfonds

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzüberschreitenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Art. 29 – Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung der Aktionäre unter Beachtung der Vorschriften des Luxemburger Rechts über Quorum und Abstimmungen geändert werden. Jede Änderung, welche die Rechte der Aktionäre einer Klasse gegenüber Aktionären anderer Klassen tangiert, ist außerdem von Versammlungen der Aktionäre der betroffenen Klasse unter Beachtung dieser Quorum- und Mehrheitserfordernisse zu genehmigen.

Art. 30 – Verschiedenes

Sämtliche nicht von der vorliegenden Satzung abgedeckten Punkte sind gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in ihrer jeweils aktuell gültigen Form festzusetzen.